



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich [Sonntags] in der Stärke eines halben Bogens. Neustadt o. S., den 15. Dezember. [Pränumerationspreis 20 Sgr. für das ganze Jahr.]

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nr. 89. Betrifft die Nachweisung der Geisteskranken.

Die Magistrate und Ortsbehörden des Kreises fordere ich auf, mir bis zum 10. Januar k. J. eine Nachweisung der in den Gemeinden befindlichen Geisteskranken unter Angabe:

- 1) des Vor- und Zunamens des Kranken, 2) des Alters nach Jahr und Monat, 3) des Religionsbekenntnisses, 4) des Standes und Gewerbes, 5) ob dieselben ledig, verheirathet oder verwittwet sind, 6) des Vermögens- und Nahrungs-Verhältnisses, 7) ob der Kranke unter Curatel steht und gerichtlich für blödsinnig erklärt, wer sein Vormund und unter welchem Tage das Blödsinnig-Erklärungs-Urteil publizirt worden sei, 8) ob die Ausnahme in eine Provinzial-Irren-Anstalt nachgesucht worden sei, wann dies geschehen, oder aus welchem Grunde noch nicht, 9) ob die Krankheit angeboren sei, seit frühester Kindheit bestehe, oder wie lange obwalte, 10) ob der Kranke ärztlich behandelt worden sei, von wem und mit welchem Erfolge, 11) wo der Kranke untergebracht sei und welche Pflege derselbe genießt, einzureichen.

Hierbei mache ich auf folgende Erfordernisse zur genau en Beachtung aufmerksam:

- 1) bei Feststellung des Bestandes ist anzugeben, wie sich derselbe gegen die vorjährige Liste mittelst Zuganges durch Erkrankung, mittelst Abganges durch Genesung, Einlieferung in die Irren-Anstalten und durch den Tod gebildet hat;
 - 2) in Colonne 6 ist, wenn der Kranke Armenunterstützung aus der Gemeinde bezieht, dies ausdrücklich zu bemerken;
 - 3) in Colonne 11 ist die Angabe nothwendig, wo der Kranke und wie untergebracht ist, unter wessen Aufsicht und Pflege er steht und ob diese Aufsicht ohne Gefahr für Andere und den Kranken selbst genügt hat.
- Aus den Gemeinden, wo keine derartigen Kranken vorhanden, sind Negativatteste einzureichen. Ich erwarte die genaue Innehaltung des Termins, da ich sonst diese Nachweisungen oder Negativ-Anzeigen auf Kosten der säumigen Behörden einholen lassen müßte.

Neustadt, den 14. Dezember 1866.

Der Königliche Landrath.

Nr. 90. Betr. eine neue Abgrenzung der Schornsteinfeger-Kehr-Bezirke 3 und 4 des Kreises.

Die Königliche Regierung zu Dppeln hat sich damit einverstanden erklärt, daß die Schornsteinfeger-Kehr-Bezirke 3 und 4 des hiesigen Kreises neu abgegrenzt und hierbei auf eine Zusammenlegung der Ortschaften und das Bedürfnis, welches der Feuerlösch-Dienst erfordert, möglichst Bedacht genommen werden solle.

Demzufolge wird beabsichtigt:

- 1) dem Bezirke 3, welchen Schornsteinfegermeister Scholz in Ober-Glogau zu bearbeiten hat, die Stadt Ober-Glogau und die Dominalhöfe und Ortschaften Hinterdorf, Dirschelwitz grfl. und freih., Glöglischen, Weingasse, Wittau, Deutsch Probnitz, Polnisch-Probnitz, Deutsch Müllmen, Polnisch-Müllmen, Deutsch-Rasselwitz, Thomnitz, Schönau, Gläsen, Steubendorf, Berndau, Cassimir und Damasko zu überweisen, dagegen
- 2) den Kehrbezirk 4, welchen zuletzt der Schornsteinfegermeister Kubon besorgt hat, aus den Dominalhöfen und Ortschaften: Schloß Ober-Glogau, Blaschewitz, Broschütz, Doberödorf mit Colonie Matkowitz,